THÜRINGER LANDTAG
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4217
02.09.2026

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

A. Problem und Regelungsbedarf

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Ministergesetzes (ThürMinG) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erwirbt ein Mitglied der Landesregierung einen Anspruch auf lebenslanges Ruhegehalt bereits dann, wenn es das Amt mindestens zwei Jahre bekleidet hat. Damit entsteht eine dauerhafte, aus dem Landeshaushalt zu finanzierende Versorgungsanwartschaft nach einer Amtsdauer, die noch nicht einmal die Hälfte einer Wahlperiode des Landtags umfasst.

Diese Mindestamtszeit ist im Bundesvergleich außergewöhnlich kurz. Für Mitglieder der Bundesregierung sieht § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), grundsätzlich vier Jahre vor; Artikel 15 des Bayerischen Ministergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1983 (BayRs II S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2025 (RayRs II S. 102),verlangt fünf Jahre. Auch das Beamtenversorgungsrecht in Thüringen knüpft den Anspruch auf Ruhegehalt an eine Wartezeit von fünf Jahren. Ein sachlicher Grund dafür, Mitglieder der Landesregierung gegenüber Beamten des Landes um mehr als die Hälfte der Wartezeit besserzustellen, ist nicht ersichtlich.

Hinzu tritt die Staffelung des § 11 Abs. 3 ThürMinG, die schon bei einer Amtszeit von weniger als fünf Jahren einen Ruhegehaltssatz von 18 1/3 vom Hundert gewährt. Die geltende Rechtslage begünstigt damit einen frühen und steilen Aufwuchs von Versorgungsansprüchen, der in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis stößt.

B. Lösung

Die für den Anspruch auf Ruhegehalt erforderliche Mindestamtszeit wird von zwei Jahren auf vier Jahre und sechs Monate angehoben (§ 11 Abs. 1 Satz 1 ThürMinG).

Die Ruhegehaltsstaffel des § 11 Abs. 3 ThürMinG wird als notwendige Folgeänderung an die neue Mindestamtszeit angepasst und in Eingangs- und Steigerungssatz dem bayerischen Modell nachgebildet: Nach Vollendung von vier Amtsjahren und sechs Monaten beträgt das Ruhegehalt

Druck: Thüringer Landtag, 4. September 2026

30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Bezüge und steigt für jedes weitere volle Amtsjahr um 2,4 vom Hundert bis zum unverändert geltenden Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Für die Fälle des § 11 Abs. 5 ThürMinG (Gesundheitsschädigung im Amt), in denen ein Ruhegehalt ohne Mindestamtszeit zusteht, bleibt es bei dem bisherigen Satz von 18 1/3 vom Hundert. Die Regelung zur Umrechnung unterjähriger Amtszeiten bleibt unverändert erhalten.

Für Mitglieder der Landesregierung, welche die Mindestamtszeit nicht erreichen, bleibt die Nachversicherung nach § 11 Abs. 7 ThürMinG unberührt. Eine Versorgungslücke entsteht nicht.

Das Übergangsrecht schützt bereits vollständig erfüllte Anwartschaften. Die neue Mindestamtszeit gilt für amtierende Mitglieder der Landesregierung, welche die bisherige Mindestamtszeit von zwei Jahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollendet haben.

C. Alternativen

Eine Anhebung der Mindestamtszeit auf fünf Jahre entsprechend der versorgungsrechtlichen Wartezeit des Beamtenrechts in Thüringen und dem Ministerrecht in Bayern wäre möglich. Die Mindestamtszeit von vier Jahren und sechs Monaten entspricht jedoch der Dauer einer Wahlperiode des Landtags unter Berücksichtigung einer Spanne von 6 Monaten für die Dauer von Koalitionsverhandlungen, an die § 11 Abs. 3 ThürMinG bereits anknüpft, und wird deshalb als sachgerecht angesehen.

Denkbar wäre auch, allein § 11 Abs. 1 ThürMinG zu ändern und die Staffelung des § 11 Abs. 3 ThürMinG unberührt zu lassen. Davon wird abgesehen, weil dann die dort geregelte Stufe für Amtszeiten von weniger als fünf Jahren neben der neuen Mindestamtszeit weitgehend leerliefe und ein Normwiderspruch entstünde.

Von einer Rückwirkung auf bereits vollständig erfüllte Anwartschaften wird abgesehen. Eine solche echte Rückwirkung wäre mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes, Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) nur unter engen Voraussetzungen vereinbar.

Im Übrigen keine im Rahmen der Zielstellung.

D. Kosten

Das Gesetz führt langfristig zu Minderausgaben im Einzelplan 02. Sie entstehen zum einen dadurch, dass Versorgungsanwartschaften erst nach vier Jahren und sechs Monaten statt nach zwei Amtsjahren begründet werden, zum anderen durch den gegenüber der geltenden Staffelung abgesenkten Eingangssatz und den auf 2,4 vom Hundert verringerten jährlichen Steigerungssatz. Nach geltendem Recht wird der Höchstsatz von 71,75 vom Hundert nach rund 19,5 Amtsjahren erreicht, nach der Neuregelung erst nach rund 22 Amtsjahren.

Dem stehen Mehrausgaben für die Nachversicherung nach § 11 Abs. 7 ThürMinG gegenüber, die für ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung anfallen, die die verlängerte Mindestamtszeit nicht erreichen. Diese Aufwendungen sind der Höhe nach regelmäßig deutlich geringer als der Barwert einer lebenslangen Versorgung.

Die konkrete Höhe der Minderausgaben hängt von der Zahl und der Amtsdauer der künftig ausscheidenden Mitglieder der Landesregierung ab und kann daher im Voraus nicht belastbar beziffert werden. Kosten für Kommunen entstehen nicht.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Thüringer Ministergesetzes

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBI. S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „mindestens vier Jahre und sechs Monate“ ersetzt.

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von vier Jahren und sechs Monaten 30 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags der Stufe 1. Danach steigt es mit jedem weiteren Amtsjahr um 2,4 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. In den Fällen des Absatzes 5 beträgt das Ruhegehalt bei einer Amtszeit von weniger als vier Jahren und sechs Monaten 18 1/3 vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags der Stufe 1. Unterjährige Amtszeiten sind unter Benutzung des Nenners 365 und kaufmännischer Rundungsregelungen auf zwei Dezimalstellen umzurechnen; der Vomhundertsatz ist auf zwei Stellen auszurechnen.“

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der in § 11 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Ruhegehaltsstufen“ durch die Worte „des in § 11 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.

2. Dem § 18 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

   „(8) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung, deren Amtsverhältnis bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] begonnen hat, gilt § 11 Abs. 1 und 3, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes die nach § 11 Abs. 1 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erforderliche Mindestamtszeit noch nicht vollendet haben.

   (9) Hat ein Mitglied oder ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung die nach § 11 Abs. 1 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erforderliche Mindestamtszeit vor dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes vollendet, so bleiben die hierdurch begründeten Ansprüche und Anwartschaf-

ten unberührt; insoweit ist § 11 Abs. 3 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf richtet die Altersversorgung der Mitglieder der Landesregierung an einer über einen erheblichen Zeitraum tatsächlich wahrgenommenen Regierungsverantwortung aus. Er beseitigt die im Ländervergleich auffällig kurze Mindestamtszeit von zwei Jahren.

Der Entwurf beschränkt sich auf die zeitliche Voraussetzung des Versorgungserwerbs und die dadurch notwendig gewordene Anpassung der Ruhegehaltsstaffel. Weitergehende Eingriffe in das Versorgungsrecht der Mitglieder der Landesregierung sind nicht vorgesehen.

Die Regelungen sind abstrakt-generell gefasst. Sie gelten unabhängig von Person, Parteizugehörigkeit und Ressort.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Ministergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 1)

Die Mindestamtszeit für den Erwerb eines Ruhegehaltsanspruchs wird von zwei Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert. Eine lebenslange Versorgungsanwartschaft soll erst nach einer Amtsdauer entstehen, die eine nachhaltige Wahrnehmung von Regierungsverantwortung belegt.

Der Zeitraum entspricht der Dauer einer Wahlperiode des Landtags unter Berücksichtigung einer Spanne von 6 Monaten für die Dauer von Koalitionsverhandlungen, an die § 11 Abs. 3 des Thüringer Ministergesetzes (ThürMinG) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), bereits anknüpft. Er liegt über der Grundregelung des § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1991 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414), von vier Jahren. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürMinG, insbesondere das Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben unverändert.

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 3)

Die Ruhegehaltsstaffel wird an die verlängerte Mindestamtszeit angepasst. Die bisherige Stufe für Amtszeiten von weniger als fünf Jahren entfällt; maßgeblich ist einheitlich die neue Mindestamtszeit. Eingangssatz und Steigerungssatz entsprechen mit 30 vom Hundert und 2,4 vom Hundert dem bayerischen Modell. Der Höchstsatz von 71,75 vom Hundert bleibt unverändert.

Satz 3 stellt sicher, dass in den Fällen des § 11 Abs. 5 ThürMinG – Ruhegehalt wegen einer im Amt erlittenen Gesundheitsschädigung ohne Rücksicht auf die Mindestamtszeit – weiterhin ein Ruhegehaltssatz zur Verfügung steht. Ohne diese Bestimmung entstünde eine Regelungslücke, weil die Neufassung für Amtszeiten von weniger als vier Jahren und sechs Monaten im Übrigen keinen Satz mehr vorsieht. Es bleibt inso-

weit bei den bisherigen 18 1/3 vom Hundert; eine Schlechterstellung gesundheitsgeschädigter Amtsträger findet nicht statt.

Satz 4 übernimmt die bisherige Regelung zur Umrechnung unterjähriger Amtszeiten unverändert.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 4 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Neufassung des § 11 Abs. 3 Satz 1 enthält nur noch einen Ruhegehaltssatz, so dass die bisherige Bezugnahme auf „Ruhegehaltsstufen“ im Plural ins Leere ginge.

Zu Nummer 2 (Übergangsbestimmungen)

Absatz 8 erstreckt die verlängerte Mindestamtszeit und die neue Staffel auf amtierende Mitglieder der Landesregierung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherige Zweijahresfrist noch nicht vollendet haben. Es handelt sich um eine unechte Rückwirkung in Gestalt einer tatbestandlichen Rückanknüpfung. Sie ist zulässig, weil auf den unveränderten Fortbestand einer erst im Entstehen begriffenen, noch nicht erfüllten Anwartschaft kein schutzwürdiges Vertrauen besteht und das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Neuordnung der Versorgung überwiegt. Die Betroffenen behalten den Anspruch auf Nachversicherung nach § 11 Abs. 7 ThürMinG. Absatz 9 schützt vollständig erfüllte Anwartschaften und erklärt für sie auch die bisherige Ruhegehaltsstaffel für weiter anwendbar. Eine echte Rückwirkung findet nicht statt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion:

Muhsal